

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Der Landtag hat am 7. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2010 (GBl. S. 989, 993), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Zu diesem Zweck sind ‚Gras oder andere Grünfütterpflanzen‘ alle Grünfütterpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind. Der Anbau verschiedener Grünfütterpflanzen (auch mehrjährig) innerhalb von fünf Jahren ist kein Dauergrünland gemäß Satz 1 und 2.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung kann auch von der Teilnahme an Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft (§ 4 Absatz 4) sowie an Zusammenschlüssen im Sinne von

1. § 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135), zuletzt geändert durch Artikel 197 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431),

2. § 15 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder

3. Artikel 122 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. L 154 vom 17. Juni 2009, S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung abhängig gemacht werden, wenn dies für den Betrieb zumutbar und für das erstrebte Entwicklungsziel zweckmäßig erscheint.“

3. § 13 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sie und ihre Mitglieder dürfen weder ein Zusammenschluss im Sinne des Marktstrukturgesetzes noch eine Erzeugerorganisation nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der jeweils geltenden Fassung sein;“.

4. In § 16 a Absatz 2 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

5. § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, naturschutzfachlich hochwertiges Dauergrünland oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden;“.

6. § 25 a wird wie folgt gefasst:

„§ 25 a

*Weihnachtsbaumkulturen,
Kurzumtriebsplantagen*

(1) § 25 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig

1. auf Flächen von mehr als 20 Ar,

2. auf kleineren Flächen auch dann, wenn die Pflanzen einer Weihnachtsbaumkultur eine Höhe von

3 m, die Pflanzen einer Kultur zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig eine Höhe von 6 m überschreiten.

(2) § 25 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen

1. auf Flächen von mehr als 20 Ar,
2. auf kleineren Flächen auch dann, wenn die oberirdischen Pflanzenteile nicht jeweils spätestens bis zum 31. Dezember des zwanzigsten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet werden.

(3) Die Genehmigung für die Anlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kulturen auf Dauergrünland darf bis zum 31. Dezember 2015 nur erteilt werden, wenn

1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Grünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Dauergrünland im naturräumlichen Zusammenhang dauerhaft ausgeglichen wird,
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die nach den Absätzen 1 und 2 genehmigungsfreien Anlagen sind der unteren Landwirtschaftsbehörde drei Monate vor der Pflanzung unter Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummern und, soweit für die Identifizierung der Fläche erforderlich, Vorlage einer Schlagskizze schriftlich anzuzeigen. Abweichend hiervon ist für derartige Anlagen auf Dauergrünland bis zum 31. Dezember 2015 eine Ausnahme nach § 27 a Absatz 2 erforderlich, es sei denn es handelt sich um einen Fall des § 27 a Absatz 3 Nummer 3.

(4) Anlagen nach Absatz 1 müssen spätestens nach Erreichen der maximal zulässigen Höhe vollständig beseitigt oder neu angelegt werden. Erfolgt keine Neuanlage, ist der vorhandene Bestand unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb der folgenden drei Monate, zu beseitigen und der vorherige Zustand der Fläche wiederherzustellen. Bei einer Neuanlage sind überständige Bäume zu beseitigen. Anlagen nach Absatz 2 müssen spätestens bis zum 31. Dezember des zwanzigsten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet, vollständig unter Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Fläche beseitigt oder neu angelegt werden. Wurden Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 auf Dauergrünland angelegt, hat nach deren Beseitigung wieder eine Dauergrünlandnutzung zu erfolgen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 5 gelten gegenüber jedem späteren Nutzungsberechtigten der

Pflanzung, auch wenn sie nicht privatrechtlich vereinbart worden sind.

(5) Weitergehende naturschutz- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

7. In § 25 b Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 a Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 25 a Absatz 1 und 4“ ersetzt.

8. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Schutz von Dauergrünland

(1) Dauergrünland darf unbeschadet der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2015 nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden. Dauergrünland, das zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 17. Dezember 2011 umgewandelt wurde, muss bis zum 15. August 2012, spätestens jedoch unmittelbar nach der Ernte einer zu diesem Zeitpunkt auf der Fläche stehenden einjährigen Hauptkultur, wiederhergestellt werden; Absatz 2 gilt hierbei entsprechend.

(2) Die untere Landwirtschaftsbehörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn

1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Grünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Dauergrünland im naturräumlichen Zusammenhang dauerhaft ausgeglichen wird,
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wird die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 durch die Plangenehmigung ersetzt. Eine Ausnahme nach Satz 1 ist bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 25 a nicht erforderlich.

(3) Nicht als Umwandlung gilt

1. die Wiederaufnahme einer früheren land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zu Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die genannte Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungs-

beschränkungen wieder aufgenommen wird, es sei denn in dem Programm oder in den der vertraglichen Vereinbarung zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen ist ein längerer Zeitraum festgesetzt;

2. die Bestockung von Flächen innerhalb von Rebenaufbauplänen (parzellenmäßige Abgrenzung) mit Reben;
3. die Umwandlung von Dauergrünland auf Flächen von bis zu 20 Ar innerhalb des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 2015.

Die Wiederaufnahme nach Satz 1 Nummer 1 und die Umwandlung nach Satz 1 Nummer 3 sind der unteren Landwirtschaftsbehörde drei Monate vor Beginn unter Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummern und, soweit für die Identifizierung der Fläche erforderlich, unter Vorlage einer Schlagskizze schriftlich anzuzeigen; mit der Anzeige nach Satz 1 Nummer 1 sind Nachweise über die frühere Bodennutzung vorzulegen.

(4) Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ist eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Entwässerung Belange des Klimaschutzes, Bodenschutzes, Naturschutzes oder Gewässer- und Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.

(5) Weitergehende naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

9. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:
 - „a) ohne Genehmigung ein Grundstück nach § 25 Absatz 1 ganz oder teilweise aufforstet oder eine Kultur nach § 25 a Absatz 1 oder 2 anlegt,
 - b) eine mit der Genehmigung nach § 25 Absatz 1 oder § 25 a Absatz 1 oder 2 verbundene Auflage nicht befolgt, sofern in der Auflage ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschriften verwiesen wird,“.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
 - „3 a. entgegen § 27 a Absatz 1 Satz 1 Dauergrünland in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umwandelt, entgegen § 27 a Absatz 1 Satz 2 Dauergrünland nicht wiederherstellt oder entgegen § 27 a Absatz 5 eine Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ohne vorherige Genehmigung neu anlegt oder wesentlich ändert,“.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Düngemittel- und Saatgutrechts“ durch die Wörter „Dünge- und Saatgutrechts“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die zuständigen Landwirtschaftsbehörden treffen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Anordnungen, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung einer Störung nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Außerdem nehmen sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Überprüfungen und Kontrollen vor.“

11. § 29 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die untere Landwirtschaftsbehörde trifft Entscheidungen nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 25 a Absatz 1 und 2 und § 27 Absatz 3 im Einvernehmen mit der Gemeinde.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die untere Landwirtschaftsbehörde informiert über Anzeigen nach § 25 a Absatz 3 Satz 2 umgehend die belegene Gemeinde, die dieser innerhalb von zwei Monaten mitteilt, ob ihre kommunalen Rechte verletzt sind.“

12. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32

Übergangsregelungen

- (1) Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig sowie Kurzumtriebsplantagen nach § 25 a Absatz 1 und 2, die nach der Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur anzeigepflichtig waren, dürfen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Anlage erfüllt sind, noch bis 31. Dezember 2012 angelegt werden, wenn die Anzeige vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und die Anlage nicht auf Dauergrünland erfolgt. Soll die Anlage auf Dauergrünland erfolgen, ist eine Ausnahme nach § 27 a Absatz 2 erforderlich, es sei denn es handelt sich um einen Fall des § 27 a Absatz 3 Nummer 3.
- (2) Für privatrechtliche Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, gilt § 27 a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.